KREIS UNNA

DER LANDRAT

24.05.2011 **Sitzungsvorlage Nr. 101/11**

Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Durchführung der Frühförderung im Kreis Unna unter Berücksichtigung der geänderten Zugangssteuerung

Gremien	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	**Sitzungsdatum**	06.06.2011
Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	27.06.2011
Gremien	Kreistag	**Sitzungsdatum**	28.06.2011

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	**Berichterstattung**	Sparbrod, Rüdiger
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	50 , Arbeit und Soziales	**Haushaltsjahr**	2011
Produktgruppen-Nr.	50.01 , Soziale Sicherung	**Finanzielle Auswirkungen**	
Produkt-Nr.	50.01.04 , Leistungen und Hilfen bei Behinderung		

Beschlussvorschlag

- Dem Abschluss einer neuen Vereinbarung gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) mit der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH zur Durchführung der Frühförderung ab dem 01.07.2011 wird zugestimmt.
- Die Eckpunkte für einen niedrigschwelligen Zugang zur Frühförderung nach Änderung der Zugangssteuerung werden zur Kenntnis genommen. Sie sollen als Basis für die nach der Sommerpause vorzulegende Zielvereinbarung zwischen Politik und Verwaltung dienen.

Begründung der Vorlage

1. Ausgangssituation

Seit annähernd 30 Jahren erhalten behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder aus dem Kreis Unna, die noch nicht eingeschult sind, nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Früherkennung und Frühförderung vorrangig durch die gemeinnützige Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH.

Bis zum Jahr 2007 gab es keine förmliche Vereinbarung mit der Frühförderstelle im Kreis Unna; sämtliche Regelungstatbestände wurden in Form von Einzelabsprachen festgehalten.

Am 05.06.2007 stimmte der Kreistag dann dem Abschluss einer Vereinbarung gem. § 75 SGB XII mit der Frühförderstelle im Kreis Unna zur Regelung der Leistungserbringung, der Vergütung sowie der Prüfung der Leistungen zu. Die Vereinbarung umfasste auch die Aufnahmemodalitäten und das Bewilligungsverfahren.

Die Laufzeit der Vereinbarung endete zum 30.06.2010. Es erfolgte mit Beschluss des Kreistages vom 15.06.2010 zunächst eine Verlängerung der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.12.2010, da hinsichtlich der Anpassung des Vertrages, insbesondere im Hinblick auf die Vergütungsvereinbarung, noch umfassende Recherchen sowie Abstimmungen mit der Frühförderstelle erforderlich waren.

Da u.a. die zur Anpassung der Vergütungsvereinbarung notwendige Einordnung der Tätigkeiten der Beschäftigten der Frühförderstelle in die entsprechenden Entgeltgruppen der Entgelttabelle im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TvöD) zum Ende des Jahres 2010 noch nicht abschließend vorgenommen werden konnte, beschloss des Kreistag in seiner Sitzung vom 21.12.2010 eine erneute Verlängerung der Laufzeit der Vereinbrung bis zum 30.06.2011.

Parallel dazu hat das Beratungsunternehmen „S/E/Strategie und Ergebnisse“ im Rahmen des „Beratungsprozesses zur Ermittlung des konsolidierungsrelevanten Gestaltungspotential“ im Jahr 2010 vorgeschlagen, die Zugangssteuerung zu Leistungen der Frühförderung sowie zu den heilpädagogischen Leistungen zu ändern. Mit dieser Änderung sollte eine trägerunabhängige Steuerung des Zugangs zur Leistung und damit auch die Trennung von Diagnose und Leistungserbringung verbunden sein.

In seiner Sitzung am 29.03.2011 hat der Kreistag mehrheitlich der Änderung der Zugangssteuerung zugestimmt. Mit der Zustimmung wird der Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen Verwaltung, insbesondere dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, und der Politik erwartet, in der

→ der bisherige Standard garantiert und
→ auch weiterhin ein niedrigschwelliger Zugang zur Frühförderung gesichert

werden soll.

2. Vereinbarung zur Durchführung der Frühförderung

Sowohl die Änderung der Zugangssteuerung als auch die Zuordnung der Personalstellen zu den Entgeltgruppen der entsprechenden Entgelttabelle des TvöD haben wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der neuen Vereinbarung mit der Frühförderstelle genommen. Ein besonderes Augenmerk wurde hierbei darauf gerichtet, dass die Leistungen für die betroffenen Kinder nicht eingeschränkt werden.

Die als **Anlage 1** beigefügte Vereinbarung gemäß § 75 SGB XII wurde insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Passagen im Sinne der zuvor genannten Änderungen ausgestaltet:

- **Personelle Ausstattung (§ 6)**

  An Stelle eines Stellenplans mit festgeschriebenen Stellenanteilen wurde hier eine Regelung getroffen, die, ausgehend von 21,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) des pädagogisch/therapeutischen Personals und einer jährlich maximal zu erbringenden Anzahl der Fördereinheiten in Höhe von 14.856 FE, Abweichungen von +/- 5% hinsichtlich der tatsächlich erbrachten Fördereinheiten zulässt; erst bei einer Abweichung von diesen Werten wird die Anzahl der VZÄ neu verhandelt.

  Die jetzige Anzahl der VZÄ liegt bei 24,5. Die neue Ausgangsbasis von 21,5 VZÄ ist einvernehmlich mit der Frühförderstelle vereinbart worden, die durch das Entfallen der Eingangsdiagnostik einen entsprechenden Personalrückgang erwartet.

- **Antragstellung/Aufnahmemodalitäten/Bewilligungsverfahren (§ 9)**

  Für die Anmeldung zur Frühförderung und die Aufnahme wurde hier das Verfahren schrittweise beschrieben, das infolge der Änderung der Zugangssteuerung zukünftig anzuwenden ist (schematische Darstellung siehe **Anlage 2**).

- **Pauschale Kostenabgeltung (§ 11)**

  Die Kostenpauschale zur Abgeltung der Leistungen der Frühförderstelle setzt sich zukünftig wie folgt zusammen:

  - Personalkosten, die sich aus den nach KGSt-Standardwerten ermittelten Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten für die nach § 6 ermittelte Anzahl der pädagogisch/therapeutischen Mitarbeiter/innen, die beiden Einrichtungsleiter/innen und die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer mit festgeschriebenen Entgeltgruppen ergeben.

  Die Festschreibung der Entgeltgruppen erfolgte aufgrund der Ende 2010 vorgelegten Stellenbeschreibungen der Frühförderstelle. Aus der Stellenbewertung ergaben sich folgende maximale Entgeltgruppen (S= Entgelttabelle des Sozial- und Erziehungsdienstes) für:

  nicht diplomierte pädagogisch/therapeutische Mitarbeiter/innen S 8 TvöD

  diplomierte pädagogisch/therapeutische Mitarbeiter/innen S 11 TvöD

  Einrichtungsleiter/in der Standorte Unna und Lünen EG 11 TvöD

  Geschäftsführerin EG 12 TvöD

- Sachkostenpauschale von 10% der vorgenannten Personalkosten zuzüglich des durch die KGSt ermittelten Wertes der IT-Unterstützung von 10 Arbeitsplätzen und
- Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15% der Personalkosten

Ausgehend davon, dass die im § 6 aufgeführte Anzahl der Personalstellen ebenso wie die Vergütungsstruktur noch nicht den jetzigen, arbeitsvertraglich abgesicherten Gegebenheiten entspricht, wurden hier – unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes - entsprechende abgestufte Übergangsregelungen getroffen. Die neuen Entgeltgruppen sind auf jeden Fall immer dann bindend, wenn es zur Neubesetzung von Stellen kommt.

- Des Weiteren wurde auch die Anzahl der jährlich im Mittel zu erbringenden Fördereinheiten je Kind von 40 festgeschrieben, obwohl mit dieser Anzahl in der bisherigen Regelung auch der Erstkontakt zur Familie und die (Eingangs-)Entwicklungsdiagnostik abgegolten wurden und diese Leistungen nunmehr durch den Kreis Unna erfolgen. Damit kommt ein „Mehr“ an Förderung beim Kind an. Dies entspricht auch der Intention des Kreistagsbeschlusses vom 29.03.2011, den Konsolidierungsbeitrag von 97.000,00 € nicht „anzunehmen“.

3. Änderung der Zugangssteuerung und niedrigschwelliger Zugang

Die Änderung der Zugangssteuerung bedingt zunächst eine Änderung der Aufnahmemodalitäten und des Bewilligungsverfahrens. Diese Punkte sind in § 9 der neuen Vereinbarung berücksichtigt.

Das als **Anlage 2** beigefügte Ablaufschema stellt den neuen Zugangsweg sowie das Verfahren zur Bewilligung der Leistungen durch den Sozialhilfeträger dar.

Zum niedrigschwelligen Zugang zur Frühförderung hat es intensive verwaltungsinterne Abstimmungsgespräche zwischen dem Fachbreich Arbeit und Soziales sowie dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz gegeben. Daraus resultieren die als **Anlage 3** beigefügten „Eckpunkte für einen niedrigschwelligen Zugang zur Frühförderung nach Änderung der Zugangsteuerung“, die zunächst mögliche Inhalte einer Zielvereinbarung aus der Sicht der Verwaltung beinhalten und die als Basis für die Vereinbarung dienen können. Die Verwaltung nimmt in den jeweiligen Sitzungen der Fachausschüsse gerne Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den Eckpunkten oder weitergehenden Inhalten einer Zielvereinbarung entgegen. Ziel ist es, nach der Sommerpause den Entwurf einer Zielvereinbarung zwischen Politik und Verwaltung zur Beschlussfassung vorzulegen.